

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 49

- **Rücktritt und Rückabwicklung eines Neufahrzeugleasingvertrages, Beweislast für Mangel bei Übergabe bzw. Vorliegen von Beschaffenheitsvereinbarungen aufgrund von Äußerungen des Verkäufers, Voraussetzungen der Umkehr der Beweislast aufgrund von Beweisvereitelung**

OLG Hamm, Urteil vom 23.05.2023, AZ: 28 U 54/21

Leasingprobleme auf ganzer Linie: Hier kam der Leasingnehmerin, die für die Leasinggeberin klagte, zum einem die Beweiserleichterungen des Verbrauchsgüterkaufs nicht zugute. Dann wurde das Fahrzeug auch noch unsachgemäß abgestellt, sodass die behaupteten Mängel aufgrund des desolaten Fahrzeugzustandes nicht mehr nachvollziehbar waren. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG Bamberg, Urteil vom 16.05.2023; AZ: 0102 C 1471/22

Ohne Erfolg wendet die beklagte Haftpflichtversicherung ein, dass die Grundsätze des Werkstattrisikos nicht auf den „Schadenservice alles aus einer Hand“ übertragbar sind. Beauftragt der Geschädigte selbst nicht den Sachverständigen und legt die komplette Schadenabwicklung in fremde Hände, soll er auch nicht vom Werkstattrisiko geschützt werden. So war der Fall hier aber nicht gelagert, weshalb gekürzte Reparaturkosten von der Beklagten zu zahlen sind. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Wertminderung beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ohne Abzug**

AG München, Urteil vom 26.09.2022, AZ: 336 C 1795/22

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten wird seitens der Versicherer der merkantile Minderwert oft um einen Umsatzsteueranteil gekürzt, da der Geschädigte sich sonst bereichern würde. Das AG München argumentiert zutreffend, dass die Wertminderung echter, nicht steuerbarer Schadenersatz ist. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Nebenkosten im Mittelpunkt der Kürzungen durch den Versicherer**

AG Rheine, Urteil vom 20.11.2023, AZ: 14 C 167/23

Die Kürzungen des einstandspflichtigen Haftpflichtversicherers gehen hier ins Leere. Das AG Rheine bestätigt Nebenkostenpositionen und spricht die vorinstanzlich gekürzten 99,60 € des aus abgetretenem Recht klagenden Sachverständigen zu. Fahrt-, Foto- und Schreibkosten sind aus der Sicht des AG Rheine ortsüblich. ... ([weiter auf Seite 12](#))

- **Rücktritt und Rückabwicklung eines Neufahrzeugleasingvertrages, Beweislast für Mangel bei Übergabe bzw. Vorliegen von Beschaffenheitsvereinbarungen aufgrund von Äußerungen des Verkäufers, Voraussetzungen der Umkehr der Beweislast aufgrund von Beweisvereitelung**  
OLG Hamm, Urteil vom 23.05.2023, AZ: 28 U 54/21

## Hintergrund

Die Klägerin leaste am 12.10.2017 über die A-Bank ein Neufahrzeug vom Typ C in der Ausstattungsvariante D mit den Paketen „Navigation Pro“ und „ConnectPro“. Diese beinhalten umfassende Infotainment-Möglichkeiten (insbesondere Navigation, Telefonieren, Musikwiedergabe).

Die Leasinggeberin erwarb das Fahrzeug von der E GmbH für 84.891,99 €. Aus der E GmbH wurde letztendlich, was unstrittig ist, die I GmbH, welche seitens der Klägerin gerichtlich in Anspruch genommen wurde.

Wie üblich trat die Leasinggeberin gemäß Ziff. XII 1 der Leasingbedingungen sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit der Lieferantin wegen Sachmängeln an die Klägerin als Leasingnehmerin ab.

Die Übergabe des Fahrzeugs an den Geschäftsführer der Klägerin erfolgte am 02.03.2018. Bereits am 02.05.2018 rügte die Klägerin gegenüber der Beklagten Fehlfunktionen im Bereich des Infotainments. Es traten Probleme auf, wenn sowohl die in die Mittelkonsole einzusetzende SIM-Karte als auch die SIM-Karte des Smartphones benutzt werden sollten. Deshalb befand sich das Fahrzeug vom 02.05.2018 bis 22.05.2018 in der Werkstatt der Beklagten. Zu einem Austausch des Infotainment-Systems kam es jedoch nicht.

Im Dezember 2018 wurde das Fahrzeug erneut in die Werkstatt der Beklagten verbracht. Dort wurden keine Arbeiten ausgeführt, wobei der Grund hierfür streitig blieb. Letztendlich erklärte die Klägerin am 28.01.2019 per Anwaltsschreiben den Rücktritt vom Kauf.

Die Klage wurden dann im Februar 2019 anhängig gemacht und nach Klageerhebung teilte die Klägerin der Beklagten per Schreiben vom 05.03.2019 mit, dass nunmehr das Telefonieren im Fahrzeug nicht mehr möglich sei. Anfang 2020 wurden zudem im Fahrzeug verschiedene Fehlermeldungen angezeigt (Aufleuchten der Motorkontrollleuchte; Heizung, Display Heizung hinten, Tempomat, Höhenverstellung und Notbremsassistent sämtliche ohne Funktion; Luftfahrwerk arbeite nicht ordnungsgemäß).

Zwar setzte die Klägerin die Beklagte hiervon in Kenntnis, diese berief sich allerdings auf die Verjährung von Mängelansprüchen. Die Klägerin solle die Herstellergarantie in Anspruch nehmen. Im März 2020 trat auch noch ein Motorschaden ein und der Motor wurde deswegen ausgetauscht.

Nachdem sich die Klägerin in Zahlungsverzug befand, kündigte die A Bank das Leasingvertragsverhältnis per Schreiben vom 03.06.2020. Hierauf wurde das Fahrzeug am 10.06.2020 mit einer Laufleistung von 43.664 km seitens der Klägerin an die Bank zu Händen der Beklagten zurückgegeben. Dort verblieb das Fahrzeug, ohne weiter genutzt zu werden. Die Beklagte stellte das Fahrzeug im Freien ab, sodass es zu einem erheblichen Feuchtigkeitseintritt ins Fahrzeuginnere kam.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin ausgangs behauptet, beim Telefonieren über die Freisprechanlage seien deutliche Knackgeräusche zu hören, die Stimmen seien teilweise kaum

erkennbar. Telefonate können nicht angenommen werden, teilweise würden eingehende Anrufe nicht angezeigt. Werde Musik aus der Playlist wiedergegeben, komme es regelmäßig zum Abbruch. Eine App könne nicht genutzt werden. Eine Echtzeit-Navigation unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrslage über die in der Mittelarmlehne befindliche SIM-Karte sei nicht möglich. Im Prozess machte die Klägerin ergänzend geltend, die im Fahrzeug einzusetzende SIM-Karte könne gar nicht mehr gelesen werden. Diese Mängel hätte sie bereits ca. 10 bis 14 Tage vor dem 02.05.2018 telefonisch beanstandet. Ihr sei von der Beklagten während des Werkstattaufenthaltes im Mai 2018 telefonisch mitgeteilt worden, ein Modul, das zunächst bestellt werden müsste, sei zu erneuern.

Im Dezember 2018 sei ihr von der Beklagten mitgeteilt worden, man könne das Problem nicht beheben. Die Beklagte widersprach dem. Das Fahrzeug sei bei Übergabe nicht mangelbehaftet gewesen. Die von der Klägerin gerügten Verbindungsprobleme habe das vom Geschäftsführer verwendete Mobiltelefon verursacht. Bei den Werkstattaufenthalten habe man den beanstandeten Mangel nicht nachvollziehen können.

Des Weiteren berief sich die Beklagte auf einen Verstoß gegen die Rügeobliegenheit aus § 377 HGB. Weiterhin sei eine etwaige Pflichtverletzung auch unerheblich. Zuletzt erhob die Beklagte auch die Einrede der Verjährung. Im Kaufvertrag habe man die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt.

Vor dem LG Bielefeld (AZ: 6 O 54/21) wurde eine Beweisaufnahme durchgeführt und der Geschäftsführer der Klägerin angehört. Außerdem wurde ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen T. zugrunde gelegt. Hierauf wies das LG Bielefeld die Klage ab. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass der Rücktritt deshalb ausgeschlossen sei, weil der gerügte Mangel – dessen Vorliegen bei Gefahrübergang unterstellt – eine unerhebliche Pflichtverletzung darstellen würde. Hiergegen ging die Klägerin in Berufung und verlor vor dem OLG Hamm.

## **Aussage**

Das OLG Hamm stellte zwar fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert war, nachdem die Leasinggeberin ihr leasingvertragstypisch die Sachmängelansprüche einschließlich des Rechts zur Rücktrittserklärung abgetreten hatte.

Allerdings sah es die Klägerin für den Umstand, dass bei Gefahrübergang (Übergabe des geleasteten Fahrzeugs) ein Sachmangel vorlag, als beweisbelastet an. Die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs halfen hier der Klägerin nicht, da auf Käuferseite mit der A-Bank keine Verbraucherin im Sinne des § 13 BGB beteiligt war. Die Rücktrittsvoraussetzungen habe die Klägerin allerdings nicht bewiesen. Die vereinbarte Beschaffenheit im Hinblick auf die Infotainment-Ausstattung sei klägerseits gar nicht behauptet worden und lasse sich nach Aktenlage auch nicht feststellen.

Auch aus der zur Akte gereichten Ausstattungsliste ergäben sich keine Beschaffenheitsvereinbarungen. Aus § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB ergäbe sich vielmehr, dass Eigenschaften, die in öffentlichen Äußerungen des Verkäufers enthalten sind, grundsätzlich zur üblichen und berechtigterweise zu erwartenden Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB gehörten. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 27.09.2017, AZ: VIII ZR 271/16) seien Beschaffenheitsvereinbarungen auch nur in eindeutigen Fällen anzunehmen.

Es kam also darauf an, ob die Kaufsache die Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Trotz der Hinzuziehung eines Sachverständigen ließ sich im Prozess allerdings nicht aufklären, ob das

Infotainment-System einen anfänglichen Sachmangel aufwies. Der Sachverständige stellte zwar im Rahmen seiner Ermittlungen fest (Untersuchungszeit 08./09.06.2020), dass von einem Defekt am Infotainment-Steuergerät und möglicherweise auch einem Defekt am Slot für die Micro-SIM-Karte in der Mittelkonsole ausgegangen werden könne. Ob einer dieser Defekte nach den Erkenntnissen des Sachverständigen allerdings bereits zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an die Klägerin (02.03.2018) vorgelegen habe, lasse sich den Ausführungen des Sachverständigen nicht entnehmen.

Deshalb beauftragte das OLG Hamm den Sachverständigen nun mit der erneuten Begutachtung des streitgegenständlichen Fahrzeugs, um die noch offenen Fragen abzu prüfen.

Aufgrund des mittlerweile eingetretenen Feuchtigkeitsschadens war dies allerdings nicht mehr möglich. Der Fahrzeugzustand hatte sich mittlerweile deutlich verschlechtert. Der Sachverständige konnte nicht ausschließen und es sei technisch ebenso möglich, dass bei Übergabe des Fahrzeugs die Fahrzeugelektronik im Bereich des Infotainment-Systems ordnungsgemäß funktionierte und die von der Klägerin beschriebenen Störungen auf die besondere Beschaffenheit des von ihrem Geschäftsführer verwendeten Mobiltelefons zurückzuführen sein könnten.

Als der Sachverständige U das Fahrzeug im März/April 2022 erstmals untersuchte, war das Fahrzeug im Inneren massiv durchfeuchtet. Anhand von Schimmel- und Korrosionsspuren war erkennbar, dass das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum dem Eindringen von Feuchtigkeit ausgesetzt war. Im Bodenbereich des Fahrzeugs, in dem unter anderem die Infotainment-Hauptsteuerung untergebracht ist, standen erhebliche Wassermengen. Es war somit schlicht und einfach für den Sachverständigen nicht mehr möglich, festzustellen, ob dieses Bauteil von Anfang an defekt war oder nicht.

Auch im Hinblick auf die WLAN/Bluetooth-Antenne konnte der Sachverständige keine Erkenntnisse zum ursprünglichen Zustand gewinnen. Die Antennenleitung war bereits bearbeitet worden.

Es standen keine weiteren Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung, sodass das OLG Hamm zum Ergebnis kam, dass das offene Beweisergebnis zulasten der beweispflichtigen Klägerin gehe.

Das OLG Hamm sah in dem Umstand, dass in das Fahrzeug Wasser eingedrungen war, keine Beweisvereitelung auf Beklagtenseite, welche zu einer Umkehr der Beweislast hätte führen können. Es sei unstrittig, dass das Fahrzeug nach Rückgabe auf dem Gelände der Beklagten unter freiem Himmel abgestellt und nicht mehr benutzt worden war. Die Klägerin habe allerdings keinen Vortrag dazu gehalten, welche Absprache zwischen der Bank und der Beklagten betreffend der Aufbewahrung des Fahrzeugs während des laufenden Rechtsstreits getroffen worden seien und dass sie zur Geltendmachung von Rechten aus einer solchen (etwaigen) Vereinbarung berechtigt sei. Auch sei nicht feststellbar, dass die Beklagte mit der Art der Unterbringung des Fahrzeugs gegen eine kaufvertragliche Pflicht verstoßen habe. Hierzu das OLG Hamm:

*„Lässt sich der Verkäufer darauf ein, dass das Fahrzeug während des Rückabwicklungsstreits bei ihm verbleibt, ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn er es ohne weiteren Schutz unter freiem Himmel abstellt. Denn dabei handelt es sich um eine übliche Art der Aufbewahrung von Fahrzeugen. Das gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug – wovon die Klägerin ohne näheren Vortrag ausgeht – im Zuge der Rückgabe nach Beendigung des Leasingverhältnisses bereits von der Bank an die Beklagte rückübergibt wurde.“*

*Anderes kann anzunehmen sein, wenn der Verkäufer konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass das Fahrzeug undicht ist und deshalb durch die Abstellung im Freien besonderen Gefahren ausgesetzt wird. So verhält es sich hier aber nicht. Ohne besondere Vereinbarung gab es auch keine Pflicht der Beklagten, das bei ihr abgestellte Fahrzeug daraufhin zu untersuchen, ob es zwischenzeitlich witterungsbedingten Schaden genommen hatte, und ggfls. deswegen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Das war vielmehr zuvörderst Aufgabe der Käuferin.“*

Ob das Fahrzeug einen weiteren (jedenfalls angelegten) Sachmangel an der Abdichtung und Verklebung der Windschutzscheibe aufwies, spielte nach Ansicht des OLG Hamm keine Rolle. Hier fehle es auf jeden Fall an der gemäß § 323 Abs. 1 BGB erforderlichen Nacherfüllungsaufforderung mit Fristsetzung auf Klägersseite.

Auch habe kein Verstoß gegen eine vertragliche Pflicht zur Aufbewahrung des Fahrzeugs vorgelegen. Die Beklagte sei vor diesem Hintergrund gegenüber der Klägerin auch nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Es habe sich nicht ausmachen lassen, dass die Beklagte mit der Unterbringung des Fahrzeugs im Freien gegen eine kaufvertragliche Pflicht verstoßen hat. Auch ein Aufbewahrungsvertrag habe nicht vorgelegen.

## **Praxis**

Die Klägerin scheiterte hier gegenüber der Händlerin im Hinblick auf die begehrte Rückabwicklung des Fahrzeugleasings auf ganzer Linie.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige war schlicht und einfach nicht mehr in der Lage, im Prozess festzustellen, ob Mängel am Infotainment-System vorlagen und insbesondere ob diese bereits bei Übergabe vorlagen bzw. zumindest angelegt gewesen waren.

Da es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelte, hier stellte das Gericht auf die erwerbende Bank A ab, half der Klägerin hier auch nicht die Beweiserleichterung des BGB.

Auch die weiteren (unglücklichen) Umstände des Falles gehen hier voll und ganz zulasten der Klägersseite. Sie konnte von der Beklagten nicht erwarten, dass diese ihr Fahrzeug zu besonderen Bedingungen verwahrte. Die Beklagte verstieß insbesondere nicht deshalb gegen Pflichten, weil das Fahrzeug im Freien stand und letztendlich einen Feuchtigkeitsschaden erlitt. Darin lag auch keine sogenannte Beweisvereitelung auf Beklagtenseite.

Eine solche Beweisvereitelung kann zur Beweislastumkehr führen, sodass dann die Beklagte hätte nachweisen müssen, dass der Mangel bei Übergabe nicht angelegt gewesen war. Da die Beklagte allerdings nicht zu einer besonderen Verwahrung verpflichtet war, konnte ihr auch folgerichtig keine Beweisvereitelung vorgeworfen werden. Auch haftete sie nicht aus Schadenersatz aufgrund einer Pflichtverletzung bei der Aufbewahrung.

Klage und Berufung blieben erfolglos.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**  
AG Bamberg, Urteil vom 16.05.2023; AZ: 0102 C 1471/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall auf einem Parkplatz. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger hatte unmittelbar nach dem Unfallereignis ein Schadengutachten eingeholt und sodann den Reparaturauftrag auf Grundlage dieses Gutachtens erteilt. Für die Reparatur wurden ihm insgesamt 8.127,97 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte die Rechnung nur anteilig. Sie ist der Ansicht, dass die Rechnung um die Positionen Desinfektionskosten, Reinigungskosten, Kosten für eine Probefahrt, Kosten für die Instandsetzung der hinteren linken Seitenwand, die Anfertigung eines Farbmusterblechs und Materialkosten für Schwemm-Material zu kürzen sei.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Bamberg ist die Klage vollumfänglich begründet. Hinsichtlich der im Streit stehenden Reparaturkosten war keine Beweisaufnahme durchzuführen, da es nicht darauf ankommt, ob die Kosten tatsächlich erforderlich waren. Die Grundsätze des Werkstattrisikos greifen zugunsten des Klägers. Das AG Bamberg beruft sich zur Begründung seiner Entscheidung auf das Urteil des BGH vom 26.04.2022 (AZ: VI ZR 147/22). Darin heißt es:

*„Übergibt der Geschädigte das Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insb. Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. In einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann. Das Werkstattrisiko verbleibt damit – wie bei § 249 Abs. 1 BGB – auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger.“*

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung einer unbeglichenen Sachverständigenrechnung.

Anhaltspunkte für ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschädigten hinsichtlich der Werkstatt liegen nicht vor., sodass der Geschädigte das Risiko unwirtschaftlicher Arbeit durch die Werkstatt nicht zu tragen hat, sondern die in Rechnung gestellten Arbeiten vollumfänglich erstattet bekommt.

Soweit die Beklagte die Durchführung der Positionen Desinfektion, Reinigung und Probefahrt mit Nichtwissen bestritten hat, greift dies nicht durch. Sowohl das Sachverständigengutachten als auch die Rechnung weisen diese Positionen aus. Mangels konkreter Anhaltspunkte für die Nichtdurchführung entfaltet die Rechnung eine nicht widerlegte Indizwirkung für die tatsächliche Durchführung.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Grundsätzen des sogenannten „Schadenservices aus einer Hand“. Der Beklagten ist es bereits nicht gelungen, den Schadensservice aus einer Hand darzulegen. Allein der Umstand, dass zwischen Werkstatt und Sachverständigen eine Kommunikation stattfand und daher die seitens der Werkstatt berechneten Stundenverrechnungssätze, UPE-Aufschläge und Verbringungskosten ins Gutachten aufgenommen wurden sowie dass die Werkstatt zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits mit

der Reparatur beauftragt wurde, genügt nicht, die vom OLG München (Beschluss vom 12.03.2015, AZ: 10 U 579/15) aufgestellten Grundsätze zu begründen. Der Kläger war bei der Begutachtung anwesend, hat das Gutachten persönlich erhalten und wurde seitens seines Rechtsanwalts und der Werkstatt über die weiteren Schritte informiert.

## **Praxis**

Das AG Bamberg nimmt in seiner Entscheidung Bezug auf zwei Grundsatzentscheidungen des BGH und des OLG München. Es verwundert wenig, dass auch das AG Bamberg der Ansicht ist, dass das Werkstatttrisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Auch wenn die Rechtsprechung hierzu bisweilen nicht einheitlich ist, zeichnet sich vermehrt ab, dass die Gerichte sich dem Urteil des BGH anschließen.

Beim sogenannten Schadenservice aus einer Hand gibt der Geschädigte sein Fahrzeug bei einer Werkstatt ab. Diese kümmert sich um die Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Reparatur des Fahrzeugs und gegebenenfalls eine anwaltliche Durchsetzung des Ersatzanspruches gegen den gegnerischen Versicherer. Nach Ansicht des OLG München kann der sogenannte „Schadensservice aus einer Hand“ die Grundsätze des Werkstatttrisikos dann entkräften, wenn eine auffällige Indizkette darauf hinweist, dass der Sachverständige nicht vom Geschädigten ausgewählt wurde.

- **Wertminderung beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ohne Abzug**  
AG München, Urteil vom 26.09.2022, AZ: 336 C 1795/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Die Haftung dem Grunde nach ist unstrittig. Die Kosten für das Sachverständigengutachten und die Auslagenpauschale wurden vollständig von der Versicherung erstattet. Da der Kläger vorsteuerabzugsberechtigt ist, zahlte die Versicherung auf die mit 400,00 € ermittelte Wertminderung nur 336,13 €. Auch die fiktiven Reparaturkosten wurden mit der Behauptung, der Kläger erhalte Rabatte, gekürzt, sodass noch 681,90 € offenblieben.

## Aussage

Die Klage ist begründet. In Bezug auf die Höhe der fiktiven Reparaturkosten hat das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt, worin ausführlich begründet wird, dass allein aus der Tatsache, dass es sich beim Kläger um einen Unternehmer handelt, nicht abzuleiten ist, dass ein Rabatt gewährt wird. Ein Rabatt werde nur auf eine explizit getroffene Nachlassvereinbarung gewährt. Dazu habe die Beklagte nichts vorgetragen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Höhe der merkantilen Wertminderung 400,00 € beträgt. Diese ist in vollem Umfang ohne Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsberechtigung zu erstatten.

Maßgeblich ist, dass es sich bei der merkantilen Wertminderung nicht um eine Schadenersatzposition im Sinn des § 249 II BGB handelt, sondern um einen Entschädigungsanspruch im Sinn des § 251 BGB. Der merkantilen Wertminderung liegt zugrunde, dass das Unfallfahrzeug im reparierten Zustand in technischer Hinsicht im gleichen Zustand ist wie ohne den Unfall, aber aufgrund der Unfallvorgeschichte auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen niedrigeren Preis erzielen würde.

Hierzu hat der BGH ausgeführt, dass es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts handelt, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar (BGH, Urteil vom 23.11.2004, AZ: VI ZR 357/03).

Bei einem Schadenersatzanspruch nach § 249 BGB geht es darum, den Zustand herzustellen, der ohne den Unfall bestünde. Die Zahlung der Reparaturkosten dient der Befriedigung dieses Anspruchs.

Dagegen hat die Wertminderung einen anderen Zweck. In technischer Hinsicht ist der Zustand des Fahrzeugs nach der Reparatur so, wie er ohne den Unfall wäre. Die Wertminderung dient als Kompensation dafür, dass trotz des technisch gleichwertigen Zustands auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein niedrigerer Kaufpreis zu besorgen ist. Die Wertminderung soll dafür entschädigen, was in den Köpfen potenzieller Gebrauchtfahrzeugkäufer vorgeht, die trotz technischer Gleichwertigkeit für ein Fahrzeug mit Unfallvorgeschichte weniger zu zahlen bereit sind.

Da es dem Schädiger nicht möglich ist, darauf Einfluss zu nehmen, was in den Köpfen potenzieller Käufer vor sich geht, kann der Schädiger nicht den Zustand herstellen, der bestünde, wenn das Fahrzeug ohne Unfallvorgeschichte auf dem Gebrauchtwagenmarkt



verkauft werden würde. Deshalb liegt ein Fall des § 251 BGB vor. Die Herstellung des Zustands, der ohne das schädigende Ereignis besehen würde, ist nicht möglich und deshalb hat der Schädiger den Geschädigten in Geld zu entschädigen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Wertminderungsanspruch § 287 ZPO unterliegt und der Tatrichter unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung die Höhe schätzen kann (Jaeger, NZV 2017, 297).

Es gibt drei Argumente gegen den Abzug der Mehrwertsteuer bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten:

Das erste Argument ist der Wortlaut des Gesetzes:

Der für die Wertminderung einschlägige § 251 BGB enthält anders als § 249 II 2 BGB keine Regelung, dass die Mehrwertsteuer nur zu ersetzen ist, wenn diese tatsächlich anfällt. Daraus kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass beim Wertersatz nach § 251 BGB die Mehrwertsteuer auch dann in dem zu erstattenden Betrag enthalten ist, wenn diese bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten konkret nicht anfällt.

Das zweite Argument ist ein logischer Vergleich. Ob und inwieweit die Wertminderung sich tatsächlich realisiert, hat keinen Einfluss auf deren Erstattungsfähigkeit, wie der Vergleich mit anderen Fällen zeigt.

Die Argumentation, die Mehrwertsteuer sei bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten abzuziehen, weil sie bei diesem nicht anfällt, ist nicht logisch, da zu bedenken ist, dass sogar der Umstand, dass die Wertminderung in vielen Fällen im Ganzen nicht anfällt, nicht dazu führt, dass kein Anspruch auf Wertminderung bestehen würde. Nur wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur als Gebrauchtwagen zu dem angenommenen Minderwert verkauft, wirkt sich die Wertminderung überhaupt aus. Es ist aber Sache des Geschädigten, ob er das Fahrzeug verkauft oder nicht. Wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur behält und schlichtweg bis zum Zeitpunkt der Entsorgung weiter behält, realisiert sich die Wertminderung zu keinem Zeitpunkt. In diesem Fall enthält der Geschädigte die Wertminderung als Kompensation für einen merkantilen Minderwert, obwohl sich dieser in keiner Weise auswirkt.

Die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung wirkt sich in diesem Fall nicht aus, sondern unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung hat der Geschädigte einen Vorteil, den man für ungerechtfertigt halten kann, der aber dennoch allgemein akzeptiert wird.

Ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Geschädigter erhält den Gesamtbetrag (einschließlich dem nach Ansicht der Beklagten herausrechenbaren Mehrwertsteueranteil) und darf, selbst wenn er das Fahrzeug nicht verkauft, sondern behält, den Gesamtbetrag (einschließlich dem nach Ansicht der Beklagten herausrechenbaren Mehrwertsteueranteil) behalten.

Ein anderer Vergleich ist ein Geschädigter, der das reparierte Fahrzeug nicht sofort, sondern beispielsweise nach mehreren Jahren verkauft. Bei diesem wirkt sich die merkantile Wertminderung möglicherweise noch aus, aber in einem anteiligen geringeren Verhältnis zum Fahrzeugpreis. Wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls einen Wiederbeschaffungswert von 10.000,00 € hatte und eine merkantile Wertminderung von 1.000,00 € verbleibt und der Geschädigte verkauft es zehn Jahre später für 1.000,00 €, ist nicht davon auszugehen, dass er den doppelten Preis erzielen könnte, wenn dieser Unfall vor zehn Jahren nicht gewesen wäre.

Auch in diesem Fall hätte der Geschädigte die Wertminderung in vollem Umfang erhalten, obwohl sich allenfalls ein kleiner Teil davon realisiert.

Die Frage, ob überhaupt oder gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Wertminderung jemals realisiert, wirkt sich nicht auf die merkantile Wertminderung aus, da es sich dabei nicht um einen Schadenersatzanspruch handelt, der zum Ziel hätte, den Geschädigten so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, sondern weil es sich um einen Entschädigungsanspruch im Sinne des § 251 BGB handelt. Da die Herstellung des Original-Zustandes im Hinblick auf das Käuferverhalten auf dem Gebrauchtwagenmarkt nicht möglich ist, steht dem Geschädigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Die Höhe der Entschädigung ist unabhängig davon, ob oder unter welchen Bedingungen das Unfallfahrzeug jemals dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich angeboten wird und ob und in welchem Unfall sich der Unfall auf den Verkaufspreis auswirkt.

Es gilt der Grundsatz, dass sich der Geschädigte an dem Unfall nicht bereichern darf. Auf dieser Grundlage könnte man argumentieren, dass die Wertminderung wegen des Bereicherungsverbots bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur netto zu zahlen ist. Wenn man bedenkt, dass die Wertminderung einen Entschädigungsanspruch darstellt, auf den ein Anspruch besteht, selbst wenn sich keinerlei finanzieller Nachteil realisiert hat, könnte man sich in den Fällen, in denen sich der Minderwert nicht ausgewirkt hat, generell fragen, ob dies gegen das Bereicherungsverbot verstößt. Wenn man aber akzeptiert, dass der Geschädigte eine merkantile Wertminderung auch dann erhält, wenn er das Fahrzeug nicht verkauft, muss man auch akzeptieren, dass dies unabhängig davon ist, ob bei dem Verkauf eine Umsatzsteuer angefallen wäre, da der Verkauf nicht Voraussetzung für die Gewährung der Wertminderung ist und deshalb keine Relevanz für deren Höhe hat.

Der dritte Grund liegt darin, dass die Prämisse, ein Vorsteuerabzugsberechtigter würde das Fahrzeug ohne die für Nicht-Vorsteuerberechtigte geltende Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % verkaufen, nur auf einen Teil der Fälle zutrifft. Es ist weder bekannt, ob der Vorsteuerberechtigte das Fahrzeug verkaufen wird noch wann und wo er es verkaufen wird und welches Steuerrecht dann und dort gelten wird.

Die Mehrwertsteuer ist auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten kein durchlaufender Posten. Die gegenteilige Aussage beruht auf der Annahme, dass der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur zu dem angenommenen Minderwert verkauft und hierbei vorsteuerabzugsberechtigt ist. Zu bedenken ist, dass das deutsche Steuerrecht nicht internationaler Standard ist. Es ist gerichtsbekannt, dass Gebrauchtwagen mit zunehmendem Alter, mit zunehmenden Gebrauchsspuren und Unfallvorgeschichte für den deutschen Gebrauchtwagenmarkt unattraktiv werden, aber noch gut in andere Länder exportiert werden können und dort noch viele Jahre fahren. Das deutsche System mit der Vorsteuerabzugsberechtigung gilt nicht in jedem Land und auch die Höhe der Mehrwertsteuer ist nicht in jedem Land gleich. Deshalb ist die Aussage, die Mehrwertsteuer sei bei einem Vorsteuerabzugsberechtigten nur ein durchlaufender Posten, nur dann richtig, wenn der Vorsteuerabzugsberechtigte das Unfallfahrzeug tatsächlich unmittelbar nach der Reparatur in Deutschland verkauft und sich der Mehrwertsteuersatz nicht verändert.

Insgesamt ist das Gericht der Ansicht, dass die Wertminderung keine betragsmäßig feststehende Schadenposition ist, sondern ein der richterlichen Schätzung unterliegender Entschädigungsbetrag, dessen Höhe unabhängig vom Steuerstatus des Geschädigten zu schätzen ist.

Im konkreten Fall kommt noch hinzu, dass beim klägerischen Fahrzeug keine Reparaturkosten nach einer tatsächlich durchgeführten Reparatur geltend gemacht wurden, sondern fiktive Reparaturkosten. Die Argumentation, mit der das Herausrechnen der Mehrwertsteuer bei der Wertminderung begründet wird, beruht auf dem Gedanken eines Verkaufs nach durchgeführter Reparatur unter Vorliegen von Vorsteuerabzugsberechtigung. Es steht aber dem Kläger frei, das Fahrzeug reparieren zu lassen oder die Reparaturkosten fiktiv abzurechnen. Wenn der Kläger aber das Fahrzeug nicht reparieren lässt, hat er nicht die Möglichkeit, dieses im reparierten Zustand unter Vorsteuerabzug zu verkaufen.

## **Praxis**

Das Gericht stellt hier bei der Frage, ob bei einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ein der Mehrwertsteuer entsprechender Abzug vorzunehmen ist, zutreffend auf § 251 BGB ab. Die Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach Umsatzsteuer nur zu ersetzen ist, wenn und soweit sie angefallen ist, bezieht die Kompensationsfälle des § 251 BGB nicht ein. Im § 249 BGB geht es um die Wiederherstellung einer beschädigten Sache. Im § 251 BGB geht es hingegen um das Wertinteresse, wenn die Sache in ihrem ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellbar ist.

Die Wertminderung ist (ebenso wie die Wertverbesserung) steuerlich nicht zu würdigen. Es fehlt an einem zu besteuernenden Leistungsaustausch. So sahen es im Übrigen auch das LG Regensburg (Urteil vom 26.02.2019, AZ: 22 S 90/18) und mit einer nahezu wortgleichen Begründung auch das AG Soltau (Urteil vom 20.02.2023, AZ: 4 C 150/22).

Abzuwarten bleibt, wie der BGH die Thematik demnächst in einer noch nicht terminierten Sache (AZ: VI ZR 288/22) entscheiden wird.

- **Nebenkosten im Mittelpunkt der Kürzungen durch den Versicherer**  
AG Rheine, Urteil vom 20.11.2023, AZ: 14 C 167/23

## Hintergrund

Vor dem AG Rheine klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese brachte vorinstanzlich Sachverständigenhonorar in Höhe von 99,60 € in Abzug, weil diese Kosten überhöht und aus der Sicht der Beklagten nicht erstattungsfähig sind. Mit der Klage verfolgt der Kläger weiterhin den Ausgleich des noch offenen restlichen Schadenersatzanspruchs.

## Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer gekürzter 99,60 € an Sachverständigenhonorar. Zwar trägt die Beklagte vor, sie würde das Grundhonorar auf das arithmetische Mittel der vorgelegten Honorartabelle kürzen, verkennt dabei wohl aber, dass der Sachverständige unter dem arithmetischen Mittel sein Grundhonorar berechnet hat.

Auch in Bezug auf die gekürzten Nebenkosten verfängt die Argumentation nicht.

*„Es mag zwar sein, dass vereinzelte Amtsgerichte, wie u.a. das Amtsgericht Münster, diese Kosten für überhöht halten, zahlreiche andere Gerichte erkennen die Höhe dieser Kosten aber in ständiger Rechtsprechung an. Auch das vorliegende Gericht hat gegen die Abrechnung keine Bedenken. So ist etwa bei den Fotokosten nicht nur der reine Aufwand für das Aufnehmen, Speichern und Drucken zu berücksichtigen, sondern auch die Kosten für die Anschaffung der Ausrüstung, des Druckers und der Bildbearbeitungssoftware.“*

Fotokosten in Höhe von 32,00 € (16 x 2,00 €) sind somit seitens des Gerichts nicht zu beanstanden. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Spritpreise sind auch 0,90 € pro gefahrenen Kilometer aus richterlicher Sicht als erforderlich anzusehen. Insofern ergeben sich für 18 gefahrene Kilometer insgesamt 16,20 €. Schreibkosten in Höhe von 1,50 € pro Seite sind ebenfalls erforderlich.

## Praxis

Auch dieses Urteil des AG Rheine zeigt, wie wenig sich Versicherer bzw. deren Prüfdienstleister mit den Tatsachen und individuellen Einzelfallumständen auseinandersetzen. Letztendlich geht es zumeist um das bloße Einhalten der Versicherervorgaben. Die Kürzung auf einen Mittelwert in Bezug auf das Grundhonorar war hier ohnehin obsolet, weil der Sachverständige unterhalb eines Mittelwertes – nämlich individuell und nach seinem Ermessen – sein Grundhonorar berechnet hat. Auch gekürzte Nebenkosten müssen hier gezahlt werden, da diese von der ständigen Rechtsprechung bzw. dem JVEG gestützt werden.

**Eingesandt von Dipl.-Ing. (FH) Michael Wessels, Sachverständiger aus Rheine**